

**S A T Z U N G über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in
Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt Wachenheim vom
15.2.2016
(Nr. 13)**

Der Stadtrat Wachenheim hat auf Grund des § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetz von Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, am 15.2.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit gekannt gemacht wird:

§ 1

- (1) Die Stadt Wachenheim erhebt für die Mitteilung im Verfahren nach § 67 Landesbauordnung (LBauO) eine Verwaltungsgebühr.
- (2) Die Verwaltungsgebühr beträgt
 1. für Wohngebäude mit bis zu zwei Wohneinheiten einheitlich 200,00 €,
 2. für Wohngebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten einheitlich 300,00 €.
- (3) Für Nebengebäude, welche den Wohnungsanlagen funktionell zugeordnet sind, beträgt die Verwaltungsgebühr zusätzlich:
 1. für Nebengebäude (z.B. Garagen) einheitlich 80,00 €,
 2. für Werkstatt- und Lagergebäude einheitlich 300,00 €.

§ 2

- (1) Die Stadt Wachenheim erhebt für die Rücknahme eines bereits gestellten Bauantrages nach § 63 LBauO bzw. eines Antrages nach § 67 LBauO eine Verwaltungsgebühr.
- (2) Die Verwaltungsgebühr für die Rücknahme eines bereits gestellten Bauantrages nach § 63 LBauO bzw. eines Antrages nach § 67 LBauO beträgt einheitlich 50,00 €.

§ 3

- (1) Die Stadt Wachenheim erhebt für die Prüfung einer formlosen Bauanfrage eine Verwaltungsgebühr.
- (2) Die Verwaltungsgebühr beträgt
 1. bei einem einfachen Prüfungsaufwand von maximal 90 Minuten einheitlich 60,00 €
 2. bei einem umfangreichen Prüfungsaufwand von über 90 Minuten einheitlich 150,00 €.

S A T Z U N G über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in
Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt Wachenheim vom
15.2.2016
(Nr. 13)

§ 4

- (1) Die Stadt Wachenheim erhebt für die Ausgabe von Bauformularen eine Verwaltungsgebühr.
- (2) Die Verwaltungsgebühr beträgt einheitlich 6,00 €.

§ 5

- (1) Die Stadt Wachenheim erhebt für die schriftliche Genehmigung von Grundstücksteilungen in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gem. § 144 Abs. 2 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) eine Verwaltungsgebühr.
- (2) Die Verwaltungsgebühr wird nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Bodenrichtwert festgesetzt und beträgt 0,5 ‰ des Bodenrichtwertes des zu teilenden Grundstücks.
Dabei beträgt die Mindestgebühr 30,00 Euro und die Höchstgebühr 100,00 Euro.

§ 6

Diese Satzung tritt zum 01.03.2016 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt Wachenheim vom 23.09.2002 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Wachenheim, den 15.2.2016



Torsten Bechtel

Stadtbürgermeister